

Briefe zum grossen Theile wörtlich übereinstimmen, aber dann haben sie stets gerade ein verschiedenes Mandat¹⁾. So also lässt sich die doppelte Ladung nicht erklären.

Um die Schwierigkeit zu beseitigen, ist von der Ueberlieferung auszugehen. Da die kürzere Form in den Regesten bewahrt wird, also unzweifelhaft echt ist, muss es mit der anderen, die sich in den Regesten nicht findet und von der ein Original auch nicht bekannt ist, eine besondere Bewandnis haben. Ich trage nun kein Bedenken, zu behaupten, dass wir es hier nur mit einem Briefe zu thun haben, und dass in die echte in den Regesten überlieferte Form von irgend einem, in dem ich Berard von Neapel vermuthet, statt jener kurzen Erwähnungen die ausführlichen Darlegungen der Gründe beider Parteien eingesetzt sind. Dieser Satz, einmal ausgesprochen, bedarf wohl kaum eines Beweises. Beide Briefe haben bis auf jene Darlegungen den vollkommen gleichen Wortlaut, sie enthalten genau dasselbe Mandat, also ist durchaus kein Grund zu entdecken, wozu eine zweite Ladung nöthig war; und wäre wirklich das ausführlichere Schreiben abgeschickt, dann wäre das kürzere, doch sicher authentische, überflüssig gewesen, denn dieses enthält nichts, was Richard aus jenem nicht viel besser erfahren hätte. Man begreift aber sehr wohl, weswegen sich Urban mit den kurzen Erwähnungen der Gründe begnügte, da er seine Entscheidung möglichst hinauszuschieben und sich dazu als mangelhaft unterrichtet hinzustellen suchte; in welchem Sinne er am 31. August 1263 an Richard schrieb²⁾, dass er ein Urtheil in dem Streite noch nicht fällen könne, weil er vor seiner Erhebung nicht Cardinal, über manche Punkte nicht hinlänglich im klaren sei. Offenbar wollte er der Sache ernstlich nicht näher treten, bevor seine mit Carl von Anjou wegen des Königreichs Sicilien gepflogenen Unterhandlungen zu einem bestimmten Resultate geführt hatten³⁾.

Müssen wir also die ausführlichere Form des Schreibens für interpoliert halten, so ergibt sich die Frage, welchen Werth die eingeschobenen Stücke haben. Die von den Parteien

1) Man kann sagen, dass es in der Curie um diese Zeit Sitte war, wenn dieselbe Person mehrere Aufträge bekam, jeden derselben durch ein besonderes Schreiben zu ertheilen. Offenbar geschah das, damit, wenn ein päpstlicher Abgeordneter, um sich als in einer bestimmten Sache bevollmächtigt auszuweisen, sein Schreiben irgendjemandem vorlegte, dieser nicht sofort den ganzen Umfang der Aufträge und Vollmachten, die er erhalten hatte, erfuhr. Auch der Umstand hat sicher fördernd auf die Ausbildung dieser Gewohnheit eingewirkt, dass viele päpstliche Schreiben nicht direct den Adressaten zugestellt wurden, sondern zunächst denjenigen, in deren Interesse sie erlassen waren. 2) Rayn. a. 1263, §. 44. 3) Vgl. Busson, S. 44 ff.